

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat am 26.03.2024

Beschluss-Nr. /2024 Anzahl der Mitglieder: 17 Ja-Stimmen:

öffentlich X davon anwesend: Nein-Stimmen:

nicht öffentlich davon befangen: Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Einleitung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Stolpen und Feststellung des Entwurfes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: BauGB

3. Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Stolpen beschließt:

1. die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen an der Bischofswerdaer Straße.

In den Änderungsbereich einbezogen werden die Flurstücke Nr. 480/2, 481/2, 483/4, 483/5, 483/7 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 481/1 und 483/6 der Gemarkung Stolpen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 08.03.2024 (einschließlich dem Umweltbericht (Teil D) des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen) wird gebilligt.

3. Der Planentwurf ist für die Dauer von mind. 1 Monat öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

4. Begründung:

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen wurde die parallele Anpassung des Flächennutzungsplanes gefordert. Dieser Forderung wird hiermit Folge geleistet.

Die 2. Änderung des FNPs erfolgt zeitgleich mit der Entwurfsfeststellung und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen.

Für die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vorgesehen. Jedoch kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet bzw. das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Mit der vorgesehenen Änderung des FNP sind Voraussetzungen nach § 13 (1) BauGB erfüllt. Das Verfahren wird somit einstufig geführt.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel